

An

- unsere Vorsorgeeinrichtungen
- Revisionsstellen
- Experten für berufliche Vorsorge

Januar 2016

Rundschreiben 1/2016 - Mitteilungen für Vorsorgeeinrichtungen

1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2015

- 1.1 Frist zur Einreichung der Berichterstattung
- 1.2 Fristerstreckungsgesuche
- 1.3 Unterdeckung
- 1.4 Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle
- 1.5 Ausweis der Vermögensverwaltungskosten
- 1.6 Ausweis von Negativzinsen

2. Anpassung der Anlagereglemente

3. Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge

4. Technischer Referenzzinssatz gemäss Fachrichtlinie FRP 4

5. Umsetzung VegüV

6. Neuerungen per 1. Januar 2016

- 6.1 Anpassung BVG-Grenzbeträge
- 6.2 Sicherheitsfonds BVG
- 6.3 BVG-Mindestzinssatz

7. Kundenbefragung 2016

8. BVG-Seminar 2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die angenehme Zusammenarbeit im vergangenen Jahr danken wir Ihnen bestens.

Mit diesem Rundschreiben nehmen wir die Gelegenheit wahr, Sie auf folgende wichtige Neuerungen und Anpassungen im Bereich der beruflichen Vorsorge hinzuweisen.

1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2015

1.1 Frist zur Einreichung der Berichterstattung

Die vollständigen Berichterstattungsunterlagen im Original sind der BBSA innert sechs Monaten nach Rechnungsabschluss einzureichen (Art. 14 Abs. 1 ASVV), d.h. für das Berichtsjahr 2015 mit Abschluss 31. Dezember 2015 **spätestens bis 30. Juni 2016**.

Achten Sie darauf, dass Sie die Unterlagen rechtzeitig einreichen, um Mahngebühren von CHF 100.00 bzw. CHF 150.00 zu verhindern!

Die Berichterstattung besteht aus den folgenden Unterlagen:

- a) Tätigkeits- oder Jahresbericht;
- b) vom Stiftungsrat **rechtsgültig unterzeichnetes** Exemplar der Jahresrechnung (inkl. Vorjahreszahlen) bestehend aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang (**Protokollauszug** der Genehmigung durch den Stiftungsrat beilegen);
- c) Bericht der Revisionsstelle;
- d) allfällig neuer Bericht des Experten für berufliche Vorsorge. Die periodische Überprüfung hat mindestens alle drei Jahre zu erfolgen.

1.2 Fristerstreckungsgesuche

Eine Fristverlängerung kann **höchstens um zwei Monate** (bisher: drei Monate) über die ordentliche Einreichungsfrist hinaus gewährt werden. Da diese in der Regel am 30. Juni 2016 abläuft, ist in diesen Fällen eine Fristerstreckung bis höchstens zum 31. August 2016 möglich.

Für die Gewährung von Fristverlängerungen benötigen wir:

- a) das **schriftlich begründete Gesuch** um Fristerstreckung, das **vor Ablauf der ordentlichen Einreichungsfrist gestellt werden muss**;
- b) die Bestätigung der Revisionsstelle, wonach keine Gründe für ein rasches Einschreiten im Sinne von Artikel 36 BVV2 vorliegen;
- c) die Bestätigung der FZG-unterstellten Vorsorgeeinrichtungen, dass keine Unterdeckung per Rechnungsabschluss vorliegt (siehe dazu Ziffer 1.3).

1.3 Unterdeckung

Das Vorgehen bei Unterdeckung richtet sich nach Artikeln 65c - e BVG sowie Artikeln 35a, 41a, 44 und 44a BVV2 inkl. Anhang.

Die FZG-unterstellten Vorsorgeeinrichtungen in Unterdeckung haben den gesetzlichen Informations- und Meldepflichten gegenüber Versicherten, Rentnern, Arbeitgebern und Aufsichtsbehörde nachzukommen und die notwendigen Massnahmen zu treffen.

Die Meldepflicht einer Unterdeckung gegenüber der Aufsichtsbehörde muss spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss erfolgen. Eine Fristerstreckung ist nicht möglich.

1.4 Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle

Die OAK BV hat am 25. Juni 2015 die Weisungen (W-04/2013) betreffend «Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle» angepasst. Diese Weisungen sind am 1. Oktober 2015 in Kraft getreten und gelten erstmals für die Prüfung und Berichterstattung von Jahresabschlüssen per 31. Dezember 2015. Sie sind auf alle Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, also auch auf Freizügigkeits- und Säule 3a-Stiftungen, anwendbar.

Die Prüfung der Jahresrechnung einer Vorsorgeeinrichtung richtet sich nach den geltenden Schweizer Prüfungsstandards (PS) und weiteren, vom Gesetzgeber geforderten, zusätzlichen Prüfungsgegenständen gemäss den Schweizer Prüfungshinweisen 40 von EXPERTsuisse. Die Berichterstattung zur Prüfung hat zwingend nach dem Standardwortlaut (Berichtsmuster) zu erfolgen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir **falsche und/oder unvollständige Berichte zurückweisen werden**. Der Bericht **muss Angaben zu der die Revision leitenden Person und deren fachlicher Befähigung enthalten**.

1.5 Ausweis der Vermögensverwaltungskosten

Seit dem 23. April 2013 gelten für alle Vorsorgeeinrichtungen sowie Einrichtungen, die ihrem Zweck nach der beruflichen Vorsorge dienen, die OAK BV Weisungen (W-02/2013) zum Ausweis der Vermögensverwaltungskosten. Diese Weisungen waren erstmals für den Jahresabschluss per 31. Dezember 2013 anwendbar.

Leider stellen wir fest, dass nach wie vor nicht alle Vorsorgeeinrichtungen die notwendigen Kostangaben im Anhang zur Jahresrechnung aufführen. **Falls diese Angaben im Berichtsjahr 2015 (Anhang zur Jahresrechnung) nicht vollständig ausgewiesen sind, werden wir die Jahresrechnung zurückweisen müssen.**

1.6 Ausweis von Negativzinsen

Die OAK BV hat am 10. August 2015 Mitteilungen (M-01/2015) zum Thema «Ausweis von Negativzinsen» herausgegeben, worin festgehalten wird, dass Negativzinsen negative Vermögenserträge darstellen. Somit sind Negativzinsen innerhalb des Nettoerfolgs der entsprechenden Position (z.B. Flüssige Mittel) auszuweisen und **nicht als Bestandteil der Vermögensverwaltungskosten**.

2. Anpassung der Anlagereglemente

Sollten Sie Ihre Anlagereglemente noch nicht an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) resp. an die per 1. Juli 2014 geänderten Bestimmungen in der BVV2 angepasst haben, ersuchen wir Sie, uns die überarbeiteten Reglemente **bis spätestens per 31. März 2016** zur Prüfung einzureichen.

3. Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge

Die bestehenden Weisungen (W-03/2013) betreffend «Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge» wurden durch die OAK BV am 28. Oktober 2015 ergänzt. Die neue Ziffer 4.11 «Tätigkeit als Vermögensverwalter» gilt ab 1. Januar 2016.

Ist eine juristische Person als Experte einer Vorsorgeeinrichtung mandatiert, darf sie **nicht** gleichzeitig als **Vermögensverwalter** derselben Vorsorgeeinrichtung tätig sein. Die Experten sind verpflichtet, bis am 31. Dezember 2016 die diesen Änderungen allenfalls zuwiderlaufenden Verhältnisse neu zu ordnen.

4. Technischer Referenzzinssatz gemäss Fachrichtlinie FRP 4

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) hat den technischen Referenzzinssatz per 30. September 2015 mit **2.75%** (Vorjahr 3.00%) ermittelt.

Der Referenzzinssatz ist keine Empfehlung der SKPE für die Festlegung des technischen Zinssatzes einer Vorsorgeeinrichtung. Der technische Zinssatz einer Vorsorgeeinrichtung sollte jedoch in der Regel nicht ohne vom Experten für berufliche Vorsorge begründete Ausnahme über dem Referenzzinssatz liegen.

5. Umsetzung VegüV

Die VegüV (in Kraft seit 1. Januar 2014) ist für alle FZG-unterstellten Vorsorgeeinrichtungen anwendbar, welche über entsprechende Anlagen gemäss Geltungsbereich dieser Verordnung verfügen.

Die für die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen massgebenden Bestimmungen finden Sie in Artikel 22 (Regelung der Stimmpflicht) sowie Artikel 23 (Offenlegungspflicht) der Verordnung.

Die Ausübung der Stimmrechte ist seit dem 1. Januar 2015 Pflicht, die Offenlegung der Stimmrechtsausübung erfordert ab dem Jahr 2015 einen entsprechenden jährlichen Bericht.

Wir empfehlen Ihnen, **im Anhang** zur jährlichen Berichterstattung einen **Hinweis auf die erfolgte Offenlegung** aufzunehmen (z.B. Hinweis auf Datum und Ort der Publikation).

6. Neuerungen per 1. Januar 2016

6.1 Anpassung BVG-Grenzbeträge

Die BVG-Grenzbeträge erfahren per 1. Januar 2016 keine Änderungen.

6.2 Sicherheitsfonds BVG

Die Beitragssätze für den Sicherheitsfonds BVG per 1. Januar 2016 **bleiben unverändert**.

6.3 BVG-Mindestzinssatz

Der Bundesrat hat beschlossen, den Mindestzinssatz für das Jahr 2016 von 1.75% auf **1.25%** zu senken.

7. Kundenbefragung 2016

Um zukünftig gezielter und besser auf Ihre Kundenwünsche eingehen zu können, führen wir erstmals eine Kundenbefragung bei unseren Vorsorgeeinrichtungen durch. Wir sind Ihnen dankbar, dass Sie die Zeit finden, uns den beiliegenden Fragebogen ausgefüllt in dem ebenfalls beiliegenden frankierten Antwortkuvert bis spätestens **Ende Februar** zurückzuschicken.

8. BVG-Seminar 2016

Die nächsten BVG-Seminare der BBSA finden am **Donnerstag, 20. Oktober 2016 und Dienstag, 25. Oktober 2016** statt. Wir werden Sie rechtzeitig mit Programmdetails bedienen und würden uns freuen, Sie bei einem dieser Anlässe begrüßen zu dürfen.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2016. Für Auskünfte und Besprechungen stehen wir Ihnen auch dieses Jahr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Hansjörg Gurtner
Geschäftsleiter



Daniel Zimmermann
Bereichsleiter Vorsorgeeinrichtungen

Beilagen erwähnt (nur für Vorsorgeeinrichtungen)